

Gesellschafts - Vertrag

und nachträgliche darauf bezügliche vom hohen Ministerium des Inneren
mit Erlass dd. 24. Juni K. 12009-903

genehmigte

Bestimmungen

der

im Jahre 1831 errichteten, von Sr. k. k. Apostolischen Majestät laut hofkammerlichem Decret
4. Februar 1833 mit besonderen Vorrechten ausgestatteten

kais. königl. priv. Versicherungs - Gesellschaft

unter dem Namen

ASSICURAZIONI GENERALI

(Allgemeine Assecuranz).

Triest im August 1855.



Corporate Heritage
& Historical Archive

Zusammenstellung

des Gewährleistungsfonds der Gesellschaft am 31. December 1854.

Stamm-Capital	fl.	2,000,000:—
Gewinnste-Reservefonds	"	714,525:57
Prämien-Reservefonds	"	5,167,614:49
Jährliche Einnahme zwischen Versicherungs-Prämien und Zinsen der Grundgüter und fruchtbringend angelegten Capitalien der Anstalt, circa	"	3,800,000:—
Total Gulden		11,682,140:46

Die von der Gesellschaft laut den jährlich durch die Zeitungen veröffentlichten specificirten Ausweisen, bis 31. December 1854 den Versicherten geleisteten Schadenersätze, belaufen sich auf fl. 17,587,394:21.

Gesellschafts - Vertrag

DER UNTER DEM NAMEN

ASSICURAZIONI GENERALI

ERRICHTETEN

VERSICHERUNGS-ANSTALT.



GESELLSCHAFTS-VERTRAG

I. CAPITEL.

Name, Zweck und Dauer der Gesellschaft.

1.

Es wird eine Versicherungs-Gesellschaft unter dem Namen:

ASSICURAZIONI GENERALI AUSTRO-ITALICHE
errichtet.

2.

Der Zweck dieser Gesellschaft ist die Uebernahme aller Versicherungen zu Lande, (nämlich gegen die Gefahr des Feuers und der Waarenversendungen) auf der See, und auf Flüssen, die Versicherung auf das Leben des Menschen in allen seinen Verzweigungen, von

BESCHLÜSSE

welche in den Generalversammlungen der Gesellschaft seit deren Errichtung bis Ende Juli 1855 angenommen wurden, und nebst den vom hohen Ministerium des Innern angeordneten Zusätzen, gegenüber den betreffenden Artikeln des Gesellschaftsvertrages, worauf sie sich beziehen, gestellt werden.

Die entgegenstehende Benennung wird durch jene einfachere von ASSICURAZIONI GENERALI ersetzt. Diese Modification zieht jedoch nicht die geringste Abänderung der Rechts- und Verbindlichkeits-Beziehungen der Gesellschaft nach sich, so dass jedwede unter der entgegenstehenden Benennung übernommene Verbindlichkeit sich in ihrem vollen Umfange auf die ASSICURAZIONI GENERALI bezieht, denn die Gesellschaft bleibt in allen ihren Grundlagen identisch und ungeschwächt die nämliche, so wie sie ursprünglich errichtet wurde, trotzdem sie die obbesagte Abkürzung ihres früheren Namens angenommen hat. (Verwaltungsrath April 1848 — Generalversammlung Juli 1848 — Genehmigt vom k. k. Gubernial-Präsidium April 1848.)

Zur Ausübung irgend eines neuen Versicherungszweiges ist die Genehmigung des Verwaltungsrathes (G. V. Mai 1836) und jene des hohen Ministeriums des Innern (Erlass 24. Juni 1855 N. 12009—903 des hohen Ministeriums des Innern) zu erlangen.



Corporate Heritage
& Historical Archive

Leibrenten, und überhaupt jeder Gattung von Versicherungen, die von den Gesetzen erlaubt sind.

3.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf sechs und dreissig Jahre vom ersten December Tausend Ein Hundert Ein und Dreissig angefangen, festgesetzt.

4.

Alle sechs Jahre wird in einer Versammlung der sämtlichen Theilhaber durch Stimmen-Mehrheit entschieden werden, ob die oben bestimmte Dauer des Gesellschafts-Vertrags an die Stelle der sofort abgelaufenen, durch weitere sechs Jahre vermehrt werden soll.

5.

Sollte sich die Stimmen-Mehrheit gegen diese Verlängerung aussprechen, so wird in diesem Falle die Direction den Gang ihrer Geschäfte verfolgen, diese jedoch genau nach der Dauer des Vertrages bemessen, und keine Verbindlichkeiten eingehen, die diese überschreiten. Wird dagegen die Beifügung eines andern Zeitraumes von Sechs Jahren beschlossen, so ist ein jeder Theilhaber ermächtigt, nach Abfluss der zuerst bestimmten sechs und dreissig Jahre aus der Gesellschaft zu treten, wenn er solches in dieser oben erwähnten Versammlung erklärt. Solche Actien sollen bei Verfall von der Gesellschaft eingezogen werden, und diess zwar nach dem Verhältnisse des letzten reinen Bilanzen. Dieselbe Massregel wird nach Verlauf jeder sechs Jahre sich wiederholen.

II. CAPITEL.

Vom Capital der Gesellschaft und dessen Einzahlung.

6.

Zwei Millionen Gulden Metall-Münze gleich Sechs Millionen Oester. Lire, werden für jetzt das Capital der Gesellschaft bilden.

7.

Dieses Capital wird in zwei tausend Actien abgetheilt, jede zu Tausend Gulden Metall-Münze gleich drei tausend Oesterr. Lire, mit Zubusse Eines vom Hundert vom Nenn-Werthe einer jeden Actie, und diese zwar Ein für alle Mal. Die Hälfte des Betrags, der aus der erwähnten Zubusse von Einem Procent, und zwar nur

Im Sinne des 4. Art. des Gesellschaftsvertrages wird die vorbestimmte Dauer der Gesellschaft um ein Sessenum verlängert. (G. V. 1838.)

Um ein weiteres Sessenum verlängert. (G. V. 1844.)

Um ein weiteres Sessenum verlängert. (G. V. 1850.)

Zur Gültigkeit der etwaigen weiteren Verlängerungen ist die Genehmigung des hohen Ministeriums des Innern erforderlich. (Erlass 24. Juni 1855 N. 12009—903 des hohen Ministeriums des Innern.)

Es findet in Folge der wie oberwähnt beschlossenen sechsjährigen Verlängerung der Gesellschaft keine Einziehung von Actien statt, weil Niemand erklärt hat, von dem Rechte, nach Ablauf der erübrigenden 30 Jahre aus der Gesellschaft zu treten, Gebrauch machen zu wollen.

(G. V. Juli 1838.)

Desgleichen für das weitere Sessenum.

(G. V. Juni 1844.)

Desgleichen für das weitere Sessenum.

(G. V. Juli 1850.)

auf die ersten ursprünglichen zwei tausend Actien hervorgeht, ist zu Gunsten des Herrn G. L. Morpurgo bestimmt, als Ersatz seiner Auslagen, und als gebührende Entschädigung aller aufgewandten Zeit und Bemühungen, die er bis zum heutigen Tag für die Errichtung dieser Gesellschaft verwendet, und wird ihm nach Massgabe ihres Eingangs ausbezahlt werden. Die andere Hälfte wird zur Verfügung der Direction gestellt, um daraus alle weiteren Auslagen zu bestreiten, welche die Errichtung und Verwirklichung der Gesellschaft erfordern dürften.

8.

Diese Actien sind zweierlei Art. Solche, welche auf den Namen des Besitzers eingeschrieben werden, und anonyme Billets, die auf den Ueberbringer lauten. Die Besitzer der auf ihren Namen eingeschriebenen Actien erlegen Zehn Procent des Nenn-Werthes der Actie baar, und haften, nach ihrer Wahl auf eine der folgenden Arten, für die übrigbleibenden neunzig Procent.

- A. Durch eine genügende der Direction anständige Bürgschaft. Niemand kann für mehr als zwanzig Actien Bürgschaft leisten.
- B. Durch Verpfändung unbeweglicher Güter, wobei die Kosten von dem Actionäre zu bestreiten sind.
- C. Durch Hinterlegung von Staatspapieren, deren Werth nach dem Curs des Tages zu berechnen ist.
- D. Endlich wird auch dem Actionäre frei gestellt, dreissig Procent des Nenn-Werthes der Actie baar einzuzahlen, und die übrigen siebenzig Procent durch eine einfache auf sich selbst lautende Obligation einzulegen.

9.

Die anonymen Billets werden zu Gunsten des Ueberbringers ausgestellt. Zehn Billets, jedes zu Hundert Gulden Metall-Münze oder zu drei Hundert Oesterr. Lire Capital bilden eine Actie.

Der Betrag dieser Billets wird baar erlegt, und mit vier vom Hundert jährlich von der Casse der Gesellschaft verzinst.

10.

Die Actien und anonymen Billets werden auf folgende Art verfügt:

- A. Auf Namen lautende Actien 1000
Die Besitzer von diesen sind die Stifter der Gesellschaft. Aus ihnen werden stets zwei Drittheile aller Anstellungen bei derselben besetzt.
- B. Actien 500

Sowohl auf die Actien mit zehn Procent als auf jene mit dreissig Procent Einlage wird die Cassa der Gesellschaft den jährlichen vier procentigen Zins in jährlichen posticipirten Raten entrichten.

(G. V. 1832 & Juli 1838.)

Bei der Emission neuer oder Uebertragung der bereits im Laufe sich befindlichen Actien mit dreissig Procent Einlage, soll die Sicherstellung des nicht eingezahlten Betrages auf eine der im §. 8 sub A. B. u. C. angegebenen Arten, und daher selbst bei Einzahlung von dreissig Procent geschehen. (Erlass 24. Juni 1855 des hohen Ministeriums des Innern. Nr. 12009—903.)

Dieser Art. nebst dem Theil der Art. 8 u. 10, so wie auch der Zusatz zum Art. 10, welche die anonymen Billets berücksichtigen, treten ausser Kraft, und sind als aufgehoben zu betrachten, weil derlei Billets dem Vereinsgesetze widersprechen. (Erlass 24. Juni 1855 N. 12009—903 des hohen Ministeriums des Innern.)

Eintausend fünfhundert anonyme Billets dürfen durch 150 eingeschriebene Actien von der fortlaufenden N. 1701 angefangen, ersetzt werden, und die Direction verfügt über diese Actien blos zu Gunsten jener Abnehmer, welche durch ihre Leistungen, ihren Einfluss oder ihren Zuspruch als nützliche Gesellschafter zu betrachten wären, und ausser den von den Art. 7 u. 8 vorgeschriebenen Beträgen, noch eine solche Quote einbezahlen, welche

*



werden in anonyme Billets abgetheilt. Diese werden jedem beliebigen Käufer zugestanden.

C. Actien 500

werden von der Direction auf diejenige Art verfügt, welche sie für die dem Vortheile der Gesellschaft angemessenste halten wird.

Die Actien und anonymen Billets, die nicht im ersten Halbjahr vertheilt wurden, können auf den Nutzen des laufenden Bilanzen keinen Anspruch machen.

11.

Sollte nach Realisirung sämtlicher Zwei Tausend Actien die Direction es für das Gemeinwohl nützlich und gerathen halten, das Stamm-Vermögen zu vergrössern, so ist sie ermächtigt, den hierauf sich beziehenden Vorschlag dem Administrations-Rathe und mit dessen Zustimmung ihn der Versammlung der sämtlichen Mitglieder vorzulegen, welche nach Stimmenmehrheit darüber entscheidet.

12.

Die Direction ist ferner ermächtigt zu jeder Zeit, und ohne ihr Verfahren zu motiviren, oder durch Gründe zu entschuldigen, die erwähnten Bürgschaften und Sicherstellungen, oder ihre Veränderung auf jede ihr genügende Art zu fordern, da diese stets ganz ihren Ansichten entsprechen müssen. Sollte ein Theilnehmer einer solchen Aufforderung der Direction in der bestimmten Zeit von dreissig Tagen nicht genügen, so ist derselbe seiner Rechte an die Gesellschaft verlustig, und die Direction kann über seine Actien verfügen, entweder durch Verkauf, oder auf jede andere Art, die sie für das Interesse der Gesellschaft zweckdienlich halten wird, während dem so verfallenen Theilhaber alle gesellschaftlichen Verpflichtungen, so wie jede Verantwortlichkeit für allen und jeden möglichen Verlust, und diess selbst im Falle des Verkaufs so lange zur Last fallen, bis die Direction definitiv über seine Actien verfügt haben wird; kein Theilhaber kann sich dieser Strafe auf andere Weise als dadurch entziehen, dass er eine andere von denen im 8. Art. erwähnten Sicherstellungs-Arten leistet. Alle abwesenden Theilhaber geniessen einen doppelten Termin.

13.

Die Theilhaber sind zu keiner Zeit, in keinem Falle, aus keinem Grunde, und unter keinen Verhältnissen, durch was immer für einen Zufall diese auch herbei geführt worden seien, für mehr verpflichtet, als für den Rest des Nennwerthes ihrer Actien. Aller und jeder bereits bezogene Gewinn oder Interesse, werden als ihr unveränderliches Eigenthum betrachtet.

wenigstens dem auf jede einzelne Actie entfallenden Theil des zur Zeit der Actienausstellung bestehenden Reservefonds entspricht. (G. V. Juni 1835.)

Obige Bestimmung wird auch auf die übrigen anonymen Billets ausgedehnt. (G. V. Juni 1844.)

Die wie oben in 150 Actien umzuschreibenden 1500 anonyme Billets dürfen bei Eintritt des im Art. 11 berücksichtigten Falle wiederum durch 1500 Billets ersetzt werden. (G. V. Juni 1835.)

Zur Vermehrung des Gesellschaftsfondes, so wie überhaupt zur Durchführung von Statuten-Aenderungen ist die Ministerial-Genehmigung erforderlich. (Erlass 24. Juni 1855 Nr. 12009—903 des hohen Ministeriums des Innern.)

14.

Sollte das Resultat von sechs aufeinander folgenden Bilanzen Verluste ausweisen, gleichviel, wie mehr oder minder bedeutend dieselben sein würden, oder sollte einer dieser Bilanzen einen Verlust zeigen, welcher den fünften Theil des jedesmaligen Stammvermögens beträgt, ungerechnet die bereits bezogenen Dividenden, so wird zur Auflösung der Gesellschaft geschritten, indem man die Operationen einstellt, und den Ueberrest des Capitals zur Deckung der noch laufenden Gefahren sichert.

Die Direction ist ermächtigt, die Geschäfte zu leiten, und zu diesem Ende jede Massregel zu ergreifen, welche sie für zweckdienlich und dem Besten der Gesellschaft angemessen findet, und legt bis zur gänzlichen Auflösung derselben von sechs zu sechs Monaten dem Administrations-Rath, und alle Jahre der Allgemeinen Versammlung Rechnung ab. Ausserdem ist die Direction ermächtigt, auch ohne dass einer der oberwähnten Verluste eintrete, wenn sie es für nöthig erachten sollte, eine Allgemeine Versammlung zu berufen, um zu berathschlagen, ob es zweckdienlich sei, die Geschäfte der Gesellschaft einzustellen, oder zu beschränken.

III. CAPITEL.

Von der allgemeinen Versammlung der Mitglieder und ihren Befugnissen.

15

Die allgemeine Versammlung erwählt die Direction, den Administrations-Rath, und die Censoren, und entscheidet über jene Gegenstände, die ihr von der Direction vorgelegt werden. Die Wahlen werden vermittelt Wahlzetteln, die übrigen Beschlüsse mittelst einer geheimen Abstimmung erfolgen.

16.

Wenn die Hälfte der Actien-Inhaber, welche zur Zeit der allgemeinen Versammlung die Gesellschaft bilden, dabei erscheint, sei es persönlich oder mittelst einer einem andern Theilhaber erteilten Vollmacht, so ist die Versammlung rechtskräftig, und die Entscheidungen, welche in derselben durch Stimmenmehrheit beschlossen werden, sind für die ganze Gesellschaft verpflichtend.

Die im 14. Art. bezeichnete Einberufung darf erst nach erlangter Zustimmung des Verwaltungsrathes seitens der Direction erfolgen. (G. V. Juni 1835.)

Bei in einer Generalversammlung sich ergebender Stimmenmehrheit, ist eine Commission von fünf der Versammlung beiwohnenden Actionären zu erwählen, welche den streitigen Gegenstand durch Stimmenmehrheit auf der Stelle entscheidet. (G. V. Juni 1835.)

Die in diesem Art. und dem betreffenden Zusatze erwähnte Stimmenmehrheit ist, so wie auch bei Abhaltung der Sitzungen der Direction und des Verwaltungsrathes, als eine relative und nicht als eine absolute zu verstehen. (Erlass 24. Juni 1855 N. 12009—903 des hohen Ministeriums des Innern.) (G. V. August 1855.)



17.

Der Besitzer Einer bis einschliessig fünf Actien hat in diesen Versammlungen Eine Stimme, der Besitzer von fünf bis zehn Actien Zwei, und der von elf aufwärts drei Stimmen, und nicht mehr. Dieses gilt aber nur für die Stifter der Gesellschaft. Diejenigen, die später Theilnehmer derselben werden, müssen fünf Actien besitzen, um Eine Stimme zu haben, sechs bis einschliessig zehn um zwei Stimmen, und wenigstens elf Actien, um drei Stimmen zu besitzen. Ein Actionär kann nicht über fünfzehn Stimmen mit Einschluss seiner eigenen in der Allgemeinen Versammlung vertreten. Die Besitzer der anonymen Billets haben keine Stimme.

18.

Die Allgemeine Versammlung wird von der Direction Ein Monat vor dem wirklichen Zusammentritt derselben durch Umlaufschreiben eingeladen, worin die zu verhandelnden Gegenstände angegeben sind.

Es können keine andern Gegenstände abgehandelt werden als solche, welche in der Einladung angezeigt sind, wohl aber können für eine der folgenden Versammlungen Vorschläge gemacht werden.

19.

Die Protocolle der Allgemeinen Versammlungen werden von der Direction und den anwesenden Censoren unterzeichnet.

Die Vollmachten zur allenfalsigen Vertretung der Actionäre bei den Generalversammlungen müssen spätestens um 12 Uhr Mittags des der betreffenden Versammlung vorhergehenden Tages im Central-Bureau der Gesellschaft übergeben werden, und sind nach Ablauf dieser Frist nicht mehr zulässig. (G. V. Juni 1850.)

Die Generalversammlung kann auch durch den Verwaltungsrath einberufen werden, wenn derselbe auf ausdrückliches Verlangen des Präsidenten und von vier Gliedern der Direction, die Censoren nicht ausgeschlossen, eine solche Einberufung beschlossen hätte, und die Direction sich weigern sollte, ihr innerhalb der festgesetzten Frist Folge zu geben. (G. V. Juni 1835.)

Die Central-Direction muss sämtliche Vorschläge, welche bei ihr von einem oder mehreren Actionären innerhalb des Monates Mai eingereicht worden wären, der gewöhnlichen Generalversammlung vorlegen, und diese Letztere auch ausserordentlicherweise für den Fall einberufen, dass mehrere Actionäre, welche unter sich zusammen wenigstens 400 Actien besitzen, die Aufforderung dazu stellen, und die vorzulegenden Vorschläge bestimmt äussern würden, während, wenn ein oder der andere dieser Vorschläge bezwecken sollte, über einen in der vorhergegangenen Generalversammlung schon verhandelten Gegenstand abermals zu berathen, die Einberufung blos dann stattfinden muss, wenn die durch die Gesuchssteller vertretenen Actien wenigstens die Zahl von 500 Actien erreichen, oder bei einer geringeren Anzahl dieser letzteren, der Verwaltungsrath dennoch die Einberufung genehmigen würde. (G. V. Juli 1851.)

IV. CAPITEL.

Von der Direction und deren Eigenschaften.

20.

Die Vertretung der Gesellschaft wird durch die Central-Direction, die Censoren, und den Administrations-Rath gebildet.

Die Direction besteht aus einem Präsidenten, und aus fünf Directoren, wovon Einer seinen Sitz in Venedig hat, und ferner aus Einem in Triest wohnenden stabilen juridischen Consultor mit Stimmrecht.

Die Direction zu Venedig für das lomb. venet. Königreich ist unwandelbar, und muss für die ganze Dauer des gegenwärtigen Vertrages bestehen.

Sie wird dort die Gesellschaft vertreten, und nach den Gesetzen und Vorschriften verfahren, die durch ein organisches Reglement festgesetzt werden.

Der in Venedig wohnende Director wird aus den italienischen Theilnehmern gewählt.

Er kann sich in den Sitzungen der Central-Direction in Triest durch den Secretär der venetianischen Direction, oder durch einen Censor vertreten lassen.

Für die ersten sechs Jahre wird zu dieser Stelle Herr Samuel Della Vida ernannt.

21.

Die Führung der Bücher wird von einem Inspector geleitet, welcher über die Geschäfte den Vortrag führt, und das Recht hat, Vorschläge für diese zu machen, und seine Unterschrift den Versicherungs-Polizzen, und allen Acten der Direction beizufügen.

Diese Stelle ist dem Herrn G. L. Morpurgo unwiderruflich mit einem jährlichen Gehalte von Dreitausend Gulden Metall-Münze eingeräumt, im Betracht seiner Verdienste um die Errichtung des gegenwärtigen Etablissement, seiner Kenntnisse und langen Erfahrungen im Versicherungs-Geschäfte.

Als Gehülfe wird ihm sein Sohn Moses Morpurgo mit einem jährlichen Gehalte von Achthundert Gulden Metall-Münze beigegeben.

Die Zahl der in Triest residirenden Directoren kann von der Generalversammlung bis auf Sechs erhöht werden. (G. V. Juni 1855.)

Die Stelle eines Präsidenten wird fernerhin unbesetzt belassen. (G. V. Mai 1836.)

Die Zahl der Gesellschaftsvertreter wird sich mit alleiniger Ausnahme des Präsidenten der Direction für das Triennium 1838—1840 auf die ursprünglich vom Gesellschaftsvertrage festgesetzte beschränken.

(G. V. Juli 1838.)

Die Zahl der Directoren in Triest für das Triennium 1841—1843 auf fünf, ohne Präsidenten festgesetzt.

(G. V. Juli 1841.)

Desgleichen für das Triennium 1844—1846.

(G. V. Juni 1844.)

Desgleichen für das Triennium 1847—1849.

(G. V. Juni 1847.)

Desgleichen für das Triennium 1850—1852.

(G. V. Juli 1850.)

Desgleichen für das Triennium 1853—1855.

(G. V. Juli 1853.)

Nachdem die Stelle eines Rechtsanwaltes der Gesellschaft durch das erfolgte Ableben des Herrn von Rosmini unbesetzt blieb, hat die Direction in allen jenen Fällen, wo der Verstorbene als Rechtsanwalt fungirte, den Rath und Beistand eines der vorzüglichsten Rechtsfreunde zu benützen, und ist dieselbe zugleich ermächtigt, über die ihm als Glied der Central-Direction zuerkannt gewesenen Emolumente zu Gunsten der die Anstalt leitenden Beamten zu verfügen.

(G. V. Juli 1848 & G. V. Juli 1850.)

Der Uebereinkunft vom 23. April 1833 zwischen der Direction und Herrn G. L. Morpurgo gemäss, bleibt der Art. 21 des Gesellschaftsvertrages aufgehoben und ist die in den Art. 24 & 32 bezüglich des Registratur-Inspectors gemachte Erwähnung als wirkungslos zu betrachten.

(G. V. Juni 1835.)

22.

Der Präsident, und die vier in Triest wohnenden Directoren werden von der ersten Versammlung ernannt werden, die nachdem Tausend Actien abgesetzt sein werden, statt haben wird.

Der juridische Consultor jedoch, in Betracht der unumgänglichen Nothwendigkeit seines Beistandes, wird in der ersten Versammlung der Theilnehmer erwählt.

23.

Die Obliegenheiten des Präsidenten und der Directoren wird das organische Reglement bestimmen.

24.

Die Emolumente des Präsidenten, der fünf Directoren, des juridischen Consultors, und des Inspectors der Registratur, wird für jeden einzelnen, in zwei Procent vom reinen Gewinne bestehen, welchen der reine Bilanz mit Ausschliessung des Gewinnstes auf Leibrenten ausweisen wird.

Da die Leibrenten-Versicherungen keine baldige Liquidation möglich machen, so werden die einzelnen Directoren von diesen keine Einkünfte beziehen, sondern die gesammte Direction wird eine Provision von Zwei Procent auf die Summe des Leibrenten-Capitals, Ein für alle Mal erhalten.

Die Hälfte dieser Provision wird jener Direction zufallen, die diese Leibrenten abgeschlossen hat, und die andere Hälfte wird unter die Mitglieder der Central-Direction vertheilt werden. Dem in Venedig wohnenden Director wird überdiess Ein Procent von dem reinen Gewinnste seines Bilanzen, welchen er der Central-Direction vorlegen wird, bewilliget. Diese ist auch ermächtigt, dem juridischen Consultor ausser seinen Emolumenten als Mitglied der Direction einen Gehalt, und dagegen seine Obliegenheiten zu bestimmen.

25.

Der Präsident und die Directoren werden für drei Jahre erwählt. Die Abtretenden können wieder gewählt werden. Kein Theilnehmer kann zu dieser Stelle erwählt werden, der nicht Besitzer von wenigstens Eilf Actien, folglich von drei Stimmen, ist.

26.

Sollte die Central-Direction für vorthailhaft halten, Agentschaften in den übrigen italienischen Staaten zu errichten, so werden diese der venet. Direction untergeordnet sein, mit Ausnahme des Piemontesischen und

Sollte die Zahl der in Triest residirenden Directoren durch Beschluss einer Generalversammlung über die vom Art. 20 bestimmte Zahl vermehrt werden, so soll die in Triest sitzende Direction die derselben vom Art. 20 zuerkannten zwölf Procent der Ueberschüsse und reinen Gewinnste, unter ihren Mitgliedern zu gleichen Theilen vertheilen, damit der Gesellschaft daraus keine grösseren Lasten erwachsen.

(G. V. Juni 1835.)

Die vom Art. 24 festgesetzten zwei Procent der Ueberschüsse und reinen Gewinnste sollen in keinem Jahre weniger als fl. 800, noch mehr als fl. 1500 für die Bilanz litt. A. des 40. Art. betragen (G. V. Juni 1835). Diese Bestimmung aufgehoben in der G. V. Juli 1852.

Die Versicherungen von aufgeschobenen Renten und Capitalien sind als Leibrenten zu betrachten, allein darauf soll sich die Provision der Direction anstatt auf zwei bloß auf ein Procent beschränken, indem die Renten auf Grund von 100 pr. 4 zu capitalisiren sind.

(G. V. Juni 1835.)

Das dem Rechtsanwalte zuerkannte Emolument, kann von der Direction zu Gunsten der die Anstalt leitenden Beamten verwendet werden.

(G. V. Juli 1848 & Juli 1850.)

Die Generalversammlung entscheidet vor Vornahme der dreijährigen Wahl, ob die Zahl der in Triest residirenden Directoren mehr als vier betragen soll, und bestimmt deren Zahl, welche aber in keinem Falle über sechs hinauslaufen darf. — Die neuernannten Directoren müssen gleich den Uebrigen wenigstens 11 Actien besitzen.

(G. V. Juni 1835.)

Die Central-Direction kann der Direction in Venedig ausser der in deren Wirkungskreise einbegriffenen Agenturen, auch jene anderweitigen Agenzien zutheilen, welche sie im Interesse der Gesellschaft ihr anzuvertrauen zweck-

Genuesischen, die der Central-Direction untergeordnet sein werden.

27.

Die Central-Direction wird der Direction von Venedig zwei Censoren begeben, welche aus den Theilhabern in jener Stadt gewählt werden.

28.

Die Central-Direction ist ermächtigt, nach ihrem Gutdünken Agentschaften in Wien, oder anderswo zu errichten. Die Grenzen ihres Wirkungskreises werden von der Direction vorgeschlagen, und von dem Administrations-Rathe bestimmt werden.

29.

Alle Acten der Direction, welche für die Gesellschaft verbindend sein sollen, müssen von dem Präsidenten und zwei Directoren, oder von drei Directoren gezeichnet sein, ausgenommen Wechseln, für welche die Unterschrift zweier Directoren hinlänglich ist.

Die Acten der Direction zu Venedig müssen mit der Unterschrift des Directors, eines Censors und des geschäftsführenden Secretärs versehen sein. Die Versicherungs-Scheine auf das Leben des Menschen jedoch müssen, wo immer sie auch geschlossen werden, von allen den Individuen unterzeichnet werden, welche die Central-Direction bilden, und derselbe Fall tritt auch dann ein, wenn eine Summe von mehr denn Tausend Gulden, oder Drei Tausend Lire auf unbewegliche Güter verliehen werden soll, in welchem Falle alle hierauf bezug habenden Acten gleichfalls von sämtlichen Gliedern der Central-Direction gezeichnet sein müssen.

mässig finden sollte. — Die Direction in Venedig hat vor Errichtung irgend einer Agentur in dem von ihr abhängigen Wirkungskreise, sowohl wegen der Errichtung der Agentur als wegen der Wahl des Agenten, die Genehmigung der Central-Direction einzuziehen, und erst nach Erlangung dieser Genehmigung darf sie zur betreffenden Ernennung und Erlassung der die entsprechenden Bedingungen enthaltenden Vollmacht schreiten.

(G. V. Juni 1835.)

Nachdem die zwei der Direction in Venedig beigegebenen Censoren integrierenden Theil der Vertretung jener Abtheilung bilden, so werden dieselben von der Generalversammlung unter den Actionären jener Stadt erwählt.

(G. V. Juni 1835.)

An die Stelle eines Secretärs-Gerenten bei der Direction in Venedig wird ein gewöhnlicher Secretär mit entsprechendem Gehalte gesetzt, und erfolgt dessen Wahl durch die Central-Direction auf Antrag des in Venedig residirenden Directors.

(G. V. Mai 1836.)

Der Abgang einer oder mehrerer Stimmen, einer oder mehrerer Unterschriften des Präsidenten und der Directoren in Triest, wird nöthigenfalls zur Herstellung der Rechtskraft mit eben so vielen Stimmen oder Unterschriften der Censoren, und bei Abwesenheit derselben durch drei vom Verwaltungsrathe ernannten Supplenten abwechselnd ersetzt.

(G. V. Juni 1837.)

Die vom gegenwärtigen Art. vorgeschriebene Unterschrift sämtlicher Mitglieder der Central-Direction ist blos bei Lebensversicherungs-Polizzen einer versicherten Summe über fl. 1000, und bei Urkunden, welche die Verpfändung oder Veräußerung unbeweglicher Güter der Gesellschaft bezwecken, oder Löschungen, Ueberschreibungen, Verpfändungen, Veräußerungen oder Rechtsbeschränkungen der von der Anstalt erlangten Hypothekar- oder zinslichen Einschreibungen gewähren würden, als nöthig zu betrachten. Dagegen aber bei Urkunden behufs des Einkaufes von Tabular-, Hypothekar- oder zinslicher Rechte, gleichviel ob dieselben durch Anlehen, oder durch Ankauf von unbeweglichen Gegenständen, oder durch wirkliche Forderungen auf dieselben entstanden, die Unterschrift von drei Directoren genügend sein soll. (G. V. Juni 1847.)

30.

Die Central-Direction ist ferner ermächtigt, das Vermögen der Gesellschaft in guten Wecheln mit mehreren anerkannten Firmen anzulegen, oder auf liegende Gründe unter pupillarmässiger Vormerkung auszuleihen, und dieses zwar mit gerechter Berücksichtigung jener Bezirke, in welcher ihre Actien vertheilt sind.

31.

Endlich hat die Central-Direction das Recht, mit Zuziehung des Administrations-Rathes eine weitere Einzahlung zu fordern und die Art und Weise zu bestimmen, wie diese zu leisten ist, für den Fall als solche nothwendig werden sollte. Jedoch kann eine solche Einzahlung nie mehr als zehn Procent des Nenn-Werthes von jenen auf Namen lautenden Actien betragen, welche nur zehn Procent desselben eingelegt haben.

V. CAPITEL.

Vom Administrations-Rathe.

32.

Der Administrations-Rath ist zusammengesetzt aus fünfzehn Mitgliedern, der Central-Direction, dem juristischen Consultor und dem Inspector der Registratur, welche einen ergänzenden Theil desselben bilden und von denen jeder für sich eine Stimme hat.

Bei Ausschreibung der vom Art. 31 erwähnten Einzahlung muss dieselbe ohne Unterschied von sämtlichen Actien, auch jene mit dreissig Procent Einlage einbegriffen, geleistet werden, indem auch die Zurückerstattung so wie es die ferner Operationen auf Vorschlag der Direction unter Zustimmung des Verwaltungsrathes erlauben sollten, gleichfalls an sämtliche Actionäre zu erfolgen hat. Die für diesen Titel bewerkstelligten Einzahlungen werden auf die von den Actionären erlassenen Obligationen, und auf die betreffenden Sicherstellungsurkunden, zur Verringerung der Obligationen selbst, angemerkt, welche Anmerkung dann zur Zeit der Zurückerstattung wieder annullirt werden soll. (G. V. Juni 1835.)

Sollte die Direction zweckmässig finden, jenen oder jene vom Art. 2 bezeichnete Versicherungszweige, welche verlustbringend wären, zu beschränken oder zu beseitigen, oder dagegen deren neue, welche wahrscheinlichen Gewinn in Aussicht stellen würden, einzuführen, so hat sie gleich wie für den vom Art. 2 vorhergesehenen Fall zuerst die Zustimmung des Verwaltungsrathes zu erlangen. (G. V. Mai 1836.)

Die 15 Mitglieder, welche laut Art. 32 des Gesellschafts-Vertrages im Vereine mit den Directoren und dem General-Secretär als Stellvertreter des Inspectors der Registratur den Verwaltungsrath bilden sollen, werden am Ende jedes Trienniums, und zwar 9 unter den in Triest wohnenden, und die übrigen 6 unter den ausserhalb Triest domicilirenden Actionären von der General-Versammlung erwählt, und der ausserhalb Triest Wohnende ist gehalten, an seiner Stelle und um ihn im Verhinderungsfall zu ersetzen, einen anderen daselbst ansässigen wählbaren Actionär zu ernennen. Die Einladung zur Sitzung muss in der Regel wenigstens acht Tage vor deren Stattfinden an Beide, im Dringlichkeitsfalle jedoch bloss an den Ersatzmann mit Umgehung dieser Frist, gerichtet werden. (G. V. Juli 1851.)



33.

Der Administrations-Rath wird nach Mehrheit der Stimmen, über die von der Direction vorgelegten Gegenstände, entscheiden. Jedes Mitglied des Rathes kann der Direction Vorschläge, das Wohl der Gesellschaft betreffend, machen. Die Direction ist gehalten, solche mit ihrem Gutachten begleitet, in der nächsten Sitzung des Administrations-Rathes zur geeigneten Entscheidung vorzulegen.

34.

Die Sitzungen des Administrations-Rathes sind rechtskräftig, wenn acht seiner Mitglieder nebst der Direction gegenwärtig sind. Derselbe wird von der Direction alle sechs Monate, oder wenn es sonst die Direction für nützlich fände, durch schriftliche Einladung zusammen berufen. Die Zusammenberufung muss gleichfalls stattfinden, wenn sechs Mitglieder des Rathes dieselbe ausdrücklich verlangen sollten.

35.

Dem Administrationsrathe muss von der Direction die jährliche Bilanz wenigstens ein Monat vor dessen Bekanntmachung vorgelegt werden. Der Rath wird unter seinen Mitgliedern drei Revisoren für diesen Bilanz wählen. Diese werden die Geschäfte der Gesellschaft untersuchen und ihre allenfallsigen Bemerkungen und Beobachtungen den Censoren mittheilen.

36.

Der Administrations-Rath ist für die Dauer von drei Jahren ernannt, nach deren Ablauf derselbe von der allgemeinen Versammlung erneuert wird. Die abtretenden Mitglieder können wieder gewählt werden.

37.

Die Protocolle des Administrations-Rathes werden von dem Präsidenten, von zwei Directoren und von zwei Mitgliedern des Rathes unterzeichnet.

Auf das vom Präsidenten und von vier Mitgliedern der Direction gestellte und von zwei Verwaltungsräthen genehmigte Verlangen bestimmt der Verwaltungsrath, ob eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen ist, oder nicht, und sollte die Direction innerhalb der derselben vorgeschriebenen Zeitfrist die Einberufungseinladung nicht erlassen, ruft er selbst die Versammlung zur Beschlussfassung über die Beschwerden der Bittsteller ein.
(G. V. Juni 1855.)

Die Sitzungen des Verwaltungsrathes sind legal, wenn die Mehrzahl der Directoren und seiner anderen am Tage der Versammlung in Triest anwesenden Mitglieder dabei erscheint, in so ferne an sämtliche in Triest anwesende Mitglieder die betreffende Einladung ergangen sei.
(G. V. Juli 1837.)

Von den drei Revisoren der Bilanz, welche der Verwaltungsrath laut Art. 35 des Gesellschaftsvertrages aus seiner Mitte zu wählen hat, ist Einer unter den in Triest nicht domicilierten Mitgliedern zu erwählen, hiebei jedoch gleichzeitig unter den daselbst wohnenden ein Supplent zu ernennen, welcher den Erwählten in dem Falle zu ersetzen haben würde, dass dieser letztere nicht innerhalb acht Tagen in Triest zur Uebernahme des ihm zu Theil gewordenen Berufes eintreffen sollte. Doch sowohl hiefür, als für das Erscheinen der ausserhalb Triest wohnenden Verwaltungsräthe zu den Sitzungen, leistet die Gesellschaft keinen Ersatz.
(G. V. Juli 1851.)

*

VI. CAPITEL.

Von den Censoren und deren Wirkungskreise.

38.

Der Central-Direction werden drei Censoren beigegeben, die jede drei Jahre wieder erwählt werden können.

39.

Die Censoren untersuchen die Bilanzen und holen Informationen über die Verrichtungen der Direction ein, sie sind hiezu zu jeder Zeit ermächtigt, und statten dem Administrationsrathe hierüber Bericht ab. Die Censoren müssen überdies von der Central-Direction eingeladen werden, in allen jenen Fällen einen Theil derselben zu bilden, in welchen sich Stimmen-Gleichheit unter ihr zeigen, oder ein oder der andere Director abwesend sein sollte.

VII. CAPITEL.

Von dem Abschluss der Bücher und von der Vertheilung des Gewinnstes.

40.

Die Bilanzen werden jährlich aufgemacht, und sowohl die vorläufigen, als die reinen Bilanzen werden von der Central-Direction den Revisoren eingehändigt. Diese werden selbe alsdann mit ihren Beobachtungen begleitet den Censoren übergeben, welche dieselben mit ihren Bemerkungen der Direction zurückstellen. Die Direction wird selbe dem Administrations-Rathe zum Gutheissen vorlegen, nach welchem solche der allgemeinen Versammlung bekannt gemacht wird.

Diese Bilanzen werden in zwei Kategorien getheilt:

- A. In der ersten sind alle Geschäfte der Gesellschaft mit Ausnahme des Versicherungs-Zweiges auf das Leben der Menschen begriffen.

Dieselben werden aus der Mitte des Verwaltungsrathes, wovon sie Theil bilden, erwählt. (*Art. 42 des organischen Reglements.*)

Im Falle der Stimmengleichheit bei der Direction soll die Stimme eines durch Loos erwählten Censors den Ausschlag geben. — Bei Abwesenheit oder Verhinderung eines oder mehrerer Directoren sind eben so viele Censoren als die abwesenden oder verhinderten Directoren betragen, zum Ersatz abwechselnd zu berufen; sollte aber die Zahl der in Triest anwesenden Censoren geringer als jene der abwesenden oder verhinderten Directoren sein, so hat die Direction in diesem Falle eben so viele Mitglieder des Verwaltungsrathes als es nöthig ist, einzuladen, um die Zahl der abwesenden oder verhinderten Directoren und Censoren zu ergänzen, und dies zwar gleichfalls abwechselnd. (*G. V. Juni 1835.*)

Dem 35. Art. des Gesellschaftsvertrages gemäss, unterbreitet die Direction die Rechnungsabschlüsse dem Verwaltungsrathe (und nicht den Revisoren wie im Art. 40 bemerkt ist), damit derselbe deren Prüfung den drei Revisoren anvertrauen möge, welche sie dann mit den eigenen Bemerkungen den Censoren einbegleitet.

Nachdem die Censoren die Rechnungsabschlüsse so wie auch die Bemerkungen selbst geprüft haben, fügen sie die ihnen passend scheinenden Anmerkungen bei, und übermitteln dann Sämmtliches der Direction, damit dieselbe die allenfalls nöthigen Berichtigungen vornehmen, und nach erlangter definitiver Genehmigung des Verwaltungsrathes die Rechnungsabschlüsse den Actionären mittheilen möge. (*G. V. Juni 1835.*)

Die von der Cassa der Gesellschaft bezahlt werdenden Zinsen auf die Einlagen der Actionäre fallen zur Last der Bilanz litt. A. (*G. V. Juli 1838.*)

Die laut Art. 40 des Gesellschaftsvertrages von der Bilanz A zu Gunsten des Gewinnste-Reservefondes zu

Vom Brutto-Ertrag dieses Bilanzen werden zehn Pro cent abgezogen, welche (nach Abzug der für die Direction bestimmten Emolumente) sammt ihren Zinsen ein Capital als Reserve-Fonds bilden, das für die ganze Dauer der Gesellschaft unangetastet bleibt.

Dieses Capital muss in tauglichen Intavolationen auf Grundstücke angelegt werden.

behebende Tangenz ist anstatt mit 10 Procent auf dem Brutto-Gewinnste, in der Folge dagegen vom Netto-Gewinnste, und zwar weder über 30 Procent, noch unter 15 Procent desselben Netto-Gewinnstes, in nachfolgender Form abzuziehen. Bei Bildung der Bilanz wird nämlich die Central-Direction 15 Procent des Netto-Gewinnstes zum Gewinnste-Reservefond zuschlagen, und dann dem Verwaltungsrathe die Bestimmung anheimstellen, ob und welche fernere Quote bis zur Erreichung der übrigen 15 Procent mit dem Vorbehalte zu beseitigen sei, dass diese Quote bis zur nächstfolgenden Bilanz schwebend zu bleiben habe, wodann bei deren Veröffentlichung die Generalversammlung auf Antrag derselben Direction beschliessen wird, ob jene zweite Quote zum Ganzen oder theilweise unter den Actionären zu vertheilen, oder dem Reservefonde beizufügen sei. (G. V. Juli 1851.)

Der Reservefond der Kategorie A so wie auch jener der Kategorie B muss nebst den betreffenden Zinsen beständig in Gemässheit des Art. 40 fruchtbringend angelegt, und kann auf die ganze Dauer der Gesellschaft unter den Actionären nicht vertheilt werden, da derselbe, wie schon sein Titel hindeutet, dazu bestimmt ist, den definitiven Verlust, welcher (Gott verhüte es) sich bei der Netto-Bilanz irgend eines Jahres in der betreffenden Kategorie ergeben könnte, zu decken.

(G. V. Juni 1835.)

Die zu diesem Zwecke von jenem Fonde behobene Summe wird innerhalb der nachfolgenden fünf Jahre wieder darin eingelegt, und diesfalls fünf Procent der vertheilbaren Gewinnste verwendet. (G. V. Mai 1836.)

Es wird festgesetzt, dass sobald der von den Gewinnsten der jährlichen Bilanz A & B und betreffenden Zinsen gebildete Reservefond im Ganzen die Summe von fl. 200,000 überschritten haben wird, man die auf diese entfallenden jährlichen vier Procent Zinsen unter die Actionäre zu vertheilen, und jene des Ueberschusses dem Reservefonde selbst einzuverleiben habe, und dass, sobald sich derselbe Fond um weitere fl. 200,000 vermehrt, auch auf diese die nämliche Zinsenvertheilung, und so in der Folge bei jeder Vermehrung von fl. 200,000 vorzunehmen sei. (G. V. Juni 1844.)

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft wird der Reservefond alsdann durch die jeweilige gesellschaftliche Verwaltung unter den Actionären im Verhältnisse der von einem jeden derselben besitzenden Actienzahl vertheilt, dies aber erst, nachdem sämtliche Obliegenheiten der Anstalt gegen deren Contrahenten völlig gedeckt sein werden. (Erlass 24. Juni 1855 N. 12009—903 des hohen Ministeriums des Innern.) (G. V. August 1855.)



Corporate Heritage
& Historical Archive

Dieser vorläufige auf erwähnte Art reducirte Bilanz bleibt während Eines Jahres aufgeschoben, um alle im Laufe desselben sich noch zeigenden Verluste und Kosten davon in Abschlag zu bringen.

Nach Abfluss desselben werden die Prämien der noch schwebenden Versicherungen jenes Bilanzen, (wenn deren sein sollten) auf neue Rechnung vorgetragen; von dem reinen Gewinnste der vom gegenwärtigen Vertrage festgesetzte Vorausabschlag, so wie Ein Procent für jeden der Censoren abgezogen, und der Ueberrest unter die Theilnehmer vertheilt werden.

B. Die zweite Kategorie umfasst die Geschäfte der Societät, die Versicherung auf das menschliche Leben betreffend, mit Ausnahme jener der Leibrenten, welche erst nach erfolgter Realisirung im Gewinn-Conto aufgenommen werden können.

Vom Gewinnste, der aus diesem Zweige entspringt, müssen Dreissig Procent abgezogen werden, die einen ferneren Reserve-Fond bilden und so wie in A angelegt werden. Der Ueberrest des Gewinnstes, nach Abzug der Gebühren für die gesammte Direction, wird unter die Actionäre vertheilt werden, und diess hat von Jahr zu Jahr zu geschehen.

41.

In jeder Zeit, in jedem Falle und unter welcher immer sich zeigenden Ereignissen bleibt es ausgemacht und festgesetzt, dass die Hälfte des Vermögens der Gesellschaft zur Deckung ihrer Verbindlichkeiten durch Versicherungen auf das Leben des Menschen verwandt, und dafür eigens hypothecirt ist. Die andere Hälfte kann zu diesem Zwecke erst dann in Anspruch genommen werden, wenn alle andern Geschäftszweige gedeckt sind.

VIII. CAPITEL.

Allgemeine Verfügungen.

42.

Alle Agenten, und im Dienste der Gesellschaft Angestellten müssen Actionäre sein. Sollte einer oder der andere aufhören es zu sein, oder mit Tod abgehen, so wird die Central-Direction einem andern Actionär die erledigte Stelle übertragen. Sollte dieser Fall jedoch bei einer der Directoren eintreten, so ernennt die Allgemeine Versammlung seinen Nachfolger.

Die Direction ist ermächtigt, alljährlich die Brutto- und Netto-Bilanz, nach vorhergegangener Rückversicherung der schwebenden Risiken, unter Einem vorzulegen, und zwar jedesmal Ende Juli, bis zu dessen Ablauf das Mandat jeder Direction sich als verlängert versteht.

(G. V. Mai 1836.)

Der laut Art. 40 den Censoren gebührende ein Procent darf in keinem Jahre weniger als fl. 400 noch über fl. 750 betragen.

(G. V. Juli 1848.)

Diese Modification wurde in der G. V. Juli 1853 aufgehoben.

In der Bilanz litt. B sollen auch die Versicherungen von aufgeschobenen Renten und Capitalien nicht einbezogen werden, indem darüber erst nach deren Realisirung gleich wie für die Leibrenten der Nutzen- und Verlust-Conto zu schliessen ist.

(G. V. Juni 1835.)

Die Direction ist ermächtigt, so oft sie es rathsam fände, die Agenten im Auslande von der Verbindlichkeit Actionäre zu sein, zu befreien.

(G. V. Mai 1833.)

Diese Ermächtigung wurde auch in Betreff der Agenten im Inlande ausgedehnt.

(G. V. Juni 1853.)

Zu den Beamtenstellen eines höheren Gehaltes als fl. 800 bei beiden Directionen, werden vorzugsweise



43.

Von jeder Stelle sind jedoch solche Actionäre ausgeschlossen, die sich mit irgend einer Beschäftigung in anderen Versicherungs-Gesellschaften befassen.

44.

Die Actien sind verkäuflich. Der erste Besitzer und der Bürge der auf Namen eingeschriebenen Actien werden jedoch nicht eher ihrer Verbindlichkeit gegen die Gesellschaft entlassen, bis nicht die Central-Direction den neuen Besitzer und den neuen Bürgen für tüchtig anerkannt haben wird.

45.

Die Zahlungsunfähigkeit eines Theilnehmers, der Besitzer von Actien ist, die auf seinen Namen eingeschrieben sind, berechtigt die Central-Direction über diese nach Gutdünken zu verfügen.

Nach Abzug der dadurch verursachten Kosten, und der allenfalls sich ergebenden Verluste, wird dem ausgetretenen Theilnehmer seine Einlage, und die für seine Actien geleistete Bürgschaft zurückgestellt werden.

46.

Laut den Verfügungen des Civil-Gesetz-Buches steht der Gesellschaft das Recht der Compensation auf das Capital der Actien und auf die Gewinnste gegen einen ihrer Schuldner zu.

47.

Streitigkeiten, die in der Folge in Gesellschafts-Angelegenheiten zwischen den Theilnehmern und der Gesellschaft entstehen könnten, werden von drei Schieds-Richtern, die ihre Entscheidungen gemeinschaftlich abgeben, geschlichtet werden. Gegen dieses Urtheil findet keine Appellation, noch Reclamation statt. Jede Partei erwählt einen Schieds-Richter, der dritte wird von den Erwählten ernannt.

Dieses ist der Vertrag, den die, in der am 19. dieses Monates stattgehabten Allgemeinen Versammlung ernannte Commission der Gesellschaft vorlegt.

Triest, am 26. December 1831.

Actionäre erwählt. — Zu diesem Zwecke sollen diejenigen, welche als Bewerber auftreten wollten, die betreffende Erklärung bei den Directionen einreichen, damit dieselben bei vorkommender Vacanz irgend einer Stelle unter vorausgehender Prüfung der Berufsfähigkeit des Bewerbers zur betreffenden Wahl zu schreiten vermögen.

(G. V. Juni 1835.)

Man beschliesst die Einführung des Pensionsreglements für die Familien der Gesellschaftsbeamten, sobald dasselbe von der hohen Regierung genehmigt worden sein wird.

(G. V. Juli 1854.)

Am 1. Jänner 1855 eingeführt, da es von der hohen Regierung genehmigt wurde.

Die vom Art. 43 vorgeschriebene Ausschlusung betrifft nicht jene Actionäre, welche irgend eine Stelle bei solchen Versicherungs-Anstalten bekleiden, die sich nur allein mit See- oder Flussversicherungen beschäftigen.

(G. V. Juli 1837.)

Triest, August 1855.



Corporate Heritage
& Historical Archive

REGLEMENT

des

Pensions-Institutes

für die

Familien der Beamten der k. k. priv. Assicurazioni Generali.

- 1) Der Zweck des Vereines ist, den Familien seiner Mitglieder den Pensionsgenuss vom Augenblicke ihres Ablebens zu verschaffen.
- 2) Jeder Beamte, welcher von der Gesellschaft einen fixen jährlichen Gehalt bezieht, muss, um zum Vereine zu gehören, monatlich an die Pensionscassa, wenn er unverheiratet ist 2 Procent, und wenn er verheiratet ist, 4 Procent des eigenen fixen monatlichen Gehaltes ohne Anspruch auf Rückzahlung entrichten; und muss ohne Unterschied sowohl der Eine als der Andere, sobald er eine Gehaltsvermehrung erhält, zu Gunsten derselben Cassa die Hälfte dieser Vermehrung für die ersten zwölf Monate zurücklassen. Den ledigen Beamten steht es frei, dem Vereine beizutreten, für die verheirateten Beamten ist dieser Beitritt verbindlich.
- 3) Durch diese während wenigstens 5 Jahren ohne Unterbrechung erfolgte Entrichtung erlangt die Familie des Beamten, welche mit ihm zur Zeit seines Ablebens lebte und von ihm erhalten worden war, das Recht, mit einer Pension in dem Masse und auf die Dauer, welche weiter unten bestimmt sind, versehen zu werden. Unter der Familie versteht man jedoch nur die Gattin, die Eltern und minderjährigen Nachkommen des Verstorbenen.
- 4) Die Pension wird nach dem durchschnittlichen fixen Gehalte, welchen der verstorbene Beamte während der letzten drei Jahre seines Lebens genossen hatte, berechnet, und wird nach dem Verhältnisse seiner Dienstjahre, während welcher er in die Pensionscassa die vom Reglement bestimmten Rücklässe abgeführt hat, bemessen, wie es weiter unten bestimmt wird.
- 5) Die Provisionen, Gratificationen und Geschenke, welche den Beamten ausser ihrem fixen Gehalte angewiesen werden sollten, unter welchem Titel selbe immer verabfolgt worden sind, werden nicht in die im vorhergehenden §. erwähnte Berechnung einbegriffen, so wie auch die im §. 2 festgesetzte Entrichtung auf diese Bezüge keine Anwendung findet.
- 6) Die bis zum Tage des in Wirksamkeitretens des Vereines verstrichenen Dienstjahre werden für jene Beamte, welche 10 Dienstjahre oder weniger zählen, für die Hälfte berechnet, und für Zweidrittel für jene, welche eine längere Dienstzeit als 10 Jahre aufweisen, mit der Bedingung jedoch, dass sie binnen den ersten 12 Monaten der Activirung des Vereines den dritten Theil der Beitragsquote, welche der Anzahl der zu ihren Gunsten zu berechnenden Jahre entspricht, entrichten; indem es ihnen aber frei steht, dieser Wohlthat entweder ganz oder zum Theile durch die Nichtentrichtung des festgesetzten Betrages zu entsagen. Derjenige, welcher die Entrichtung begonnen hat und dieselbe regelmässig fortsetzt, hat das entsprechende Recht erlangt, wenn derselbe auch vor Ablauf der 12 Monate abstirbt.
- 7) Die Pensions-Ausmaass ist:

$\frac{1}{4}$	des jährlichen Gehaltes,	wenn die Dienstzeit und die entsprechenden Einzahlungen von 5—10 Jahren,
$\frac{1}{3}$	" " "	wenn dieselben mehr als 10 Jahre bis inclusive 15 Jahre,
$\frac{1}{2}$	" " "	wenn dieselben mehr als 15 Jahre bis inclusive 25 Jahre.
$\frac{3}{4}$	" " "	wenn dieselben mehr als 25 Jahre gedauert haben.
- Wenn aber die überlebende Familie aus einer einzigen Person besteht, nämlich aus der Witwe ohne Kinder, oder eines einzigen minderjährigen Abkömmlinges, oder der Mutter, oder des Vaters, so wird die Pension immer auf $\frac{1}{4}$ des jährlichen Gehaltes eingeschränkt, wenn auch die Dienstzeit über 25 Jahre gewesen wäre.
- 8) Die Bezahlung der Pensionen geschieht in monatlichen Raten vortheilhaft an die Person, welche das Oberhaupt der überlebenden Familie bildet, und hört auf, sobald weder minderjährige Abkömmlinge, noch der Vater des verstorbenen Beamten da sind, oder wenn die Familie aus der Witwe oder der Mutter besteht, diese absterben oder eine andere Ehe eingehen sollten. — Die Tochter hat nach ihrer Verheirathung kein weiteres Recht an den Pensionsgenuss, wenn sie auch noch minderjährig wäre, und so gleichfalls die Mutter oder Witwe, welche nicht mit dem verstorbenen Beamten gelebt hätte oder sich nach seinem Ableben von der übrigen Familie trennen würde. — Laut dem §. 3 werden auch weder der Vater noch die minderjährigen Enkel, wenn sie nicht vom Verstorbenen erhalten worden wären, ein Recht auf den Pensionsgenuss haben.
- 9) Die Einhebung der Beiträge der Mitglieder geschieht durch die Vertreter der Gesellschaft mittels Gageabzüge der Beamten, und über die eingegangenen Summen wird dieselbe unter dem Titel „Pensionscassa“ eine besondere Rechnung führen und auf dieselben 6 Pct. jährliche Scalar-Zinsen entrichten, deren Betrag jährlich capitalisirt und fruchtbringend verwendet wird, in so weit derselbe nicht durch die nach den oben erwähnten Normen von der Gesellschaft zu entrichtenden Pensionen erschöpft worden wäre.
- 10) Um jeden Zweifel rücksichtlich der Sicherheit des Bezuges der Pensionen zu beheben, wird die **Assicurazioni Generali** aus den eigenen Mitteln jenen Betrag, welcher über den Activstand der Pensionscassa zu Ergänzung der Zahlungen nothwendig wäre, beisteuern und selben in die jährlichen Ausgaben der Gesellschaft in Rechnung bringen, indem sie jährlich in der General-Versammlung der Actionäre über die Gebahrung dieses Fonds Rechnung ablegt.
- 11) Es wird den Agenten und Bevollmächtigten der Gesellschaft, welche einen fixen jährlichen Betrag als verbürgtes Minimum von dem reinen Nutzen der Versicherungen, welche dieselben abschliessen, beziehen, freigestellt, die Bestimmungen dieses Reglements zu benützen, indem die jährliche Summe, welche sie unter dem obigen Titel beziehen, als Besoldung in Anrechnung gebracht wird.
- 12) Für den Fall, dass der mit diesem Reglement errichtete Verein aufhören sollte, so werden die vorhandenen Capitalien zur Bezahlung der im Zuge befindlichen Pensionen benützt und der allenfalls sich ergebende Rest unter den noch lebenden Mitgliedern des Vereines nach Verhältniss ihrer betreffenden Beiträge vertheilt.



Gesellschafts-Vertretung im Jahre 1855.

Directoren:

DELLA VIDA S. in Venedig. — Kaufmann und Grundbesitzer, Mitglied der Handelskammer und Börsensyndikus.
MONDOLFO D. L. in Triest. — Kaufmann und Grundbesitzer, Mitglied der Handelskammer und der Börsendeputation.
MORGANTE F. " — " "
MORPURGO JOSEPH " — Banquier und Grundbesitzer, Director der Escompte-Filial-Casse der National-Bank und belgischer Consul.
RALLI AMBR. STEPHAN'S SOHN in Triest. — Kaufmann und Grundbesitzer, Director der Escompte-Filial-Casse der National-Bank und Ritter des griechischen Ordens des Erlösers.
REVOLTELLA P. in Triest. — Kaufmann und Grundbesitzer, Gemeinderath, Mitglied der Handelskammer, Ritter des österr. Leopold-, Franz Joseph- und des päpstlichen St. Gregor-Ordens.

Censoren:

BIGAGLIA PETER in Venedig. — Kaufmann und Grundbesitzer.
CORRER Graf JOHANN in Venedig. — Geheimerath und Kammerherr Seiner k. k. Apostol. Majestät, Ritter 3ter Classe der
eisernen Krone und des päpstlichen Christus-Ordens, Bürgermeister von Venedig.
CUSIN V. B. in Triest. — Rheder, Kaufmann und Grundbesitzer und Director des allgemeinen Armenhauses.
HAGENAUER J. „ — Kaufmann, Vicepräsident des Gemeinderathes und der Handelskammer, Director des österreichi-
schen Lloyd und Ritter des österr. Franz Joseph-Ordens.
SCARAMANGA J. „ — Kaufmann und Grundbesitzer, und Censor der Escompte-Filial-Casse der National-Bank.

Verwaltungsräthe:

BAZZONI GRACUS in Triest. — Kaufmann und Grundbesitzer, Gemeinderath, Mitglied der Handelskammer und der Börsen-Deputation.

CITTADELLA VIGODARZERE Graf ANDREAS in Padua. — Grundbesitzer, Geheimerath Seiner k. k. Apostol. Majestät, Com-mandeur des Johanniter-Ordens, gewesener Präsident des k. k. venetianischen Institutes der Wissenschaft und schönen Künste und wirkliches Mitglied der k. k. Akademie der Wissenschaften in Wien.

CONTI JOHANN q.m ALEX. in Venedig. — Grundbesitzer.

KAISER Dr. JOSEPH in Wien. — K. k. Professor.

KELLER ALBERT EDLER von KELLERER in Mailand. — Grundbesitzer.

MOORE GEORG in Triest. — Kaufmann und Grundbesitzer.

PAPADOPOLI Graf SPIRIDION in Venedig. — Banquier und Grundbesitzer, Director der Venediger montanistischen Gesellschaft.

PESARO MAUROGONATO Dr. Isac in Venedig. — Kaufmann und Grundbesitzer.

SANDRINELLI JOSEPH 3te. in Triest. — Gerent der humaner Handels-Mahlmühlen-Anstalt.

SARTORIO G. G. PETER'S SOHN „ — Kaufmann und Grundbesitzer, Mitglied der Handelskammer und der Börsendeputation, Ritter des österr. Leopoldordens, Consul, Kammerrath und Ritter des Verdienstordens Seiner Majestät des Königs von Sachsen.

SCRINZI Dr. J. B. in Triest. — Advocat, Gemeinderath und Ritter des österr. Franz Joseph-Ordens.

SEGRÈ VIDAL in Triest. — Kaufmann und Grundbesitzer.

Stellvertretende Verwaltungsräthe:

ARA C. A. in Triest. — Kaufmann und Grundbesitzer.
 FONTANA CARL ANT. in Triest — Kaufmann, Grundbesitzer und stellvertretender Gemeinderath.
 MASINI JOSEPH in Triest — " "
 MORPURGO ELIO " — Banquier und Grundbesitzer, Gemeinderath, Director des österreichischen Lloyd und der städtischen Sparcasse, Ritter 3ter Classe der eisernen Krone und des griechischen Ordens des Erlösers, und Consul von Hessen.
 NAPOLI LOUIS " — Apotheker und Grundbesitzer, Besitzer des goldenen Verdienstkreuzes mit Krone, und Ritter des päpstlichen St. Gregorius-Ordens.

Secretäre :

FRANCESCONI Dr. DANIEL, Civilingenieur, Secretär in Venedig.
LEVI MASINO, General-Secretär in Triest.

TRIEST

Buchdruckerei des Oesterreichischen Lloyd

1855.



Corporate Heritage
& Historical Archive